



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Cemal Bozoğlu, Gülseren Demirel,
Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 23.12.2022

Umsetzung der Forderungen des ersten Untersuchungsausschusses zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU-Untersuchungsausschuss) III – Re- form und Kontrolle des Verfassungsschutzes

Ein weiterer Aspekt der Forderungen der Mitglieder des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Landtags in Bayern (Drs. 16/17740) betrifft die Reform von Struktur und Arbeitsweise sowie die Kontrolle des Verfassungsschutzes.

Gemeinsame Forderungen aller Mitglieder des Untersuchungsausschusses:

- Reform des Austauschs mit anderen Verfassungsschutzbehörden;
- Verbesserung und Dokumentation des Informationsaustauschs zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizei;
- Prüfung, ob eine gesetzliche Normierung der Zentralstellenfunktion des Bundesamts für Verfassungsschutz Vorteile bietet;
- Überarbeitung der Übermittlungsverbote in Art. 17 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) gemäß der Empfehlungen der „Bund-Länder-Kommission – Rechtsterrorismus“;
- Einheitliche Fallerfassungssysteme in Bayern, dem Bund und anderen Ländern.

Zusätzliche Forderungen der Ausschussmitglieder von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

- Klarere Definition der Aufgaben des Verfassungsschutzes;
- Konzentration des Verfassungsschutzes auf die Beobachtung gewaltorientierter und rassistisch motivierter Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung;
- Beschränkung der Befugnisse des Verfassungsschutzes auf Maßnahmen, die nicht den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten sind. Streichung der Befugnisse des Verfassungsschutzes zur Onlinedurchsuchung;
- Streichung der Zuständigkeit des Verfassungsschutzes für die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität und der Cyberkriminalität, die stattdessen allein den Polizeibehörden zustehen soll;
- Überprüfung der in den bisherigen Vorschriften enthaltenen Fristen für die Löschung und Vernichtung personenbezogener Daten sowie sonstiger Akten und Dokumente und behördeninterner Vorgänge und Vermerke, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten;
- Einrichtung eines unabhängigen, parlamentarisch bestellten Verfassungsschutzbeauftragten, der jederzeit Zugang zu allen Abteilungen und Dokumenten des

Verfassungsschutzes hat und zur Aufgabe hat, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und Beschwerden zu bearbeiten;

- Öffentliche Tagung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr), solange die Aufgabenerfüllung keine geheime oder nicht öffentliche Sitzung notwendig macht;
- Einräumung individueller Kontrollrechte für die einzelnen Mitglieder des PKGr;
- Vorlage der jährlichen Verfassungsschutzberichte und sonstigen Veröffentlichungen beim PKGr vor einer Veröffentlichung.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welchen Stand hat die Umsetzung der aufgeführten gemeinsam oder partiell erhobenen Forderungen jeweils (bitte einzeln auf-führen)? 3
 2. Bei welchen dieser Forderungen lehnt die Staatsregierung eine Um-setzung ab (bitte jeweils begründen)? 6
 3. Welche zusätzlichen Reformen hat die Staatsregierung um-gesetzt? 9
- Hinweise des Landtagsamts 10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 24.01.2023

1. Welchen Stand hat die Umsetzung der aufgeführten gemeinsam oder partiell erhobenen Forderungen jeweils (bitte einzeln auf-führen)?

- Reform des Austauschs mit anderen Verfassungsschutzbehörden
- Prüfung, ob eine gesetzliche Normierung der Zentralstellenfunktion des Bundesamts für Verfassungsschutz Vorteile bietet

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17.11.2015 (Bundesgesetzblatt – BGBl. I S. 1938) dem aus der parlamentarischen Untersuchung und der Arbeit der „Bund-Länder-Kommission – Rechtsterrorismus“ (BLKR) aufgezeigten gesetzlichen Reformbedarf Rechnung getragen. Im Wege einer Neufassung der §§ 5 und 6 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) wurden die Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund durch eine Koordinierungsaufgabe und eine erweiterte Beobachtungsaufgabe des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) sowie verbesserte Regelungen zum Informationsaustausch effektiver gestaltet und die IT-Nutzung auch zur Stärkung der Analysefähigkeit erweitert. Hierdurch wurde auch die Zentralstellenfunktion des BfV gestärkt, indem insbesondere beim BfV in sämtlichen Aufgabefeldern ein gemeinsames Informationssystem des Verfassungsschutzverbunds mit umfassenden Analyse- und Recherchefunktionen etabliert wurde. Die Regelung trägt einerseits dem Bedürfnis nach stärkerer Koordination durch eine Zentralstelle des Bunds, andererseits den guten Gründen für eine Beibehaltung der Landesverfassungsschutzbehörden Rechnung. Denn Landesbehörden erkennen die Entstehung lokaler oder regionaler Phänomene aufgrund ihrer räumlichen Nähe in der Regel eher und können darauf schneller und flexibler reagieren als eine zentrale Behörde auf Bundesebene.

Da dem Bund gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Grundgesetz (GG) hinsichtlich der Zusammenarbeit des Bunds und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zukommt, enthält das reformierte BVerfSchG auch für die Landesbehörden verbindliche Vorgaben. Den Ländern oblag nur, ihre gesetzlichen Regelungen insoweit an den Vorgaben des Bunds auszurichten. Dem hat der Landesgesetzgeber mit dem neu gefassten Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 12.07.2016 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. S. 145) Rechnung getragen.

- Verbesserung und Dokumentation des Informationsaustauschs zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizei

Der erste Untersuchungsausschuss im Landtag zum NSU hat empfohlen, die Regelungen zur Informationsübermittlung durch den Verfassungsschutz an die Polizei im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Antiterrordateigesetz (ATDG) (Entscheidungen des BVerfG – BVerfGE – 133, 277) zu prüfen und umzugestalten (Drs. 16/17740 vom 10.07.2013, S. 150). Hierzu müsse zum Beispiel die bisher alleine im Ermessen des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) stehende Informationsübermittlung um eine Übermittlungspflicht bei besonders schweren Straftaten erweitert werden. Zudem schloss er sich den Empfehlungen der BLKR zur Harmonisierung der Übermittlungsvorschriften in Bund und Ländern an.

In Umsetzung dieser Empfehlungen hat der Bayerische Gesetzgeber auf Vorschlag der Staatsregierung im 2016 novellierten BayVSG eine Pflicht zur Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden im Rahmen und in den Grenzen des Trennungsprinzips vorgesehen (Art. 2 Abs. 1 BayVSG). Zur weiteren Harmonisierung der Übermittlungsvorschriften wurde außerdem die Befugnis zur Informationsübermittlung durch das BayLfV (Art. 25 BayVSG) eng an die im Hinblick auf das ATDG-Urteil BVerfG überarbeitete Übermittlungsvorschrift für das BfV angelehnt (§ 19 BVerfSchG). Zudem wurde die kraft Bundesrechts für die länderübergreifende Zusammenarbeit bestehende Pflicht zur Übermittlung von Informationen in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes (§ 21 Abs. 1 BVerfSchG) auf die Zusammenarbeit innerhalb Bayerns erstreckt (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 BayVSG). Den Empfehlungen zur Dokumentation des Informationsaustauschs wurde durch die Normierung einer allgemeinen Regelung in Art. 7 BayVSG Rechnung getragen.

Die zu den Übermittlungsbefugnissen im BVerfSchG und BayVSG ergangene neuere Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 26.04.2022 – Aktenzeichen – Az. 1 BvR 1619/17 und Beschluss vom 28.09.2022 – Az. 1 BvR 2354/13) zwingt nunmehr aber zu einer deutlichen Einschränkung der Informationsweitergabe des BayLfV an die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden. Entsprechend sieht der am 13.12.2022 vom Ministerrat beschlossene Vorschlag für einen Änderungsantrag zum bereits im Landtag befindlichen Gesetzentwurf zur Änderung des BayVSG und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) (Drs. 18/21537 vom 02.03.2022) eine Neufassung des Art. 25 BayVSG vor, die eine Datenübermittlung an die Polizei nur noch im Fall einer mindestens „konkretisierten Gefahr“ und an die Strafverfolgungsbehörden nur noch bei Verdacht einer „besonders schweren Straftat“ ermöglicht.

- Überarbeitung der Übermittlungsverbote in Art. 17 BayVSG gemäß der Empfehlungen der BLKR

Die BLKR hatte in ihrem Abschlussbericht gefordert, dass die Übermittlungsvorschriften in Bund und Ländern, insbesondere zur Übermittlung von Verfassungsschutzbehörden an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, vereinheitlicht werden sollten, damit alle Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene von einem einheitlichen Rechtsstandard ausgehen können und der Übermittlung keine technischen und formellen Hindernisse entgegenstünden.

Diesen Empfehlungen wurde durch die Neufassung des Art. 27 BayVSG im Rahmen der Novelle des BayVSG vom 12.07.2016 (GVBl. S. 145) Rechnung getragen. Die Regelung des § 23 BVerfSchG, nach der eine Übermittlung von Informationen bei Überwiegen schutzwürdiger Interessen des Betroffenen, überwiegenden Sicherheitsinteressen oder entgegenstehenden besonderen Übermittlungsvorschriften unterbleibt, wurde in Art. 27 Abs. 2 BayVSG übernommen. Ergänzt wurden in Abs. 2 Satz 1 klarstellende Regelungen, nach denen ein gegen die Übermittlung sprechendes Interesse nicht angenommen werden kann, wenn die Übermittlung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut oder zur Verfolgung einer im Einzelfall besonders schwerwiegenden Straftat erforderlich ist.

- Einheitliche Fallerfassungssysteme in Bayern, dem Bund und anderen Ländern

Vor dem Hintergrund der Taten des NSU beschloss die Innenministerkonferenz im Dezember 2011, den in den Vorjahren bereits grob konzipierten bundesweit einheitlichen Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) frühzeitig einzuführen. Dadurch wurde und wird die bisher übliche Praxis der manuellen Informationsübermittlung über eine Vielzahl von Kanälen durch eine moderne und automatisierte

Bereitstellung über eine Schnittstelle der Teilnehmersysteme zum PIAV-Zentralsystem abgelöst. Die Einführung erfolgt dabei in zeitlich nacheinander stattfindenden Ausbaustufen. PIAV besteht grundsätzlich aus einer operativen und einer strategischen Komponente.

Die operative Komponente ist vorrangig auf ermittlungsinitiierende, -begleitende und -unterstützende Ziele ausgerichtet. Die erste Stufe von PIAV-Operativ mit der Datei Waffen- und Sprengstoffkriminalität ging bereits im Mai 2016 in den Wirkbetrieb und wurde ab Juni 2018 durch die Deliktsbereiche Gewaltdelikte/gemeingefährliche Straftaten und Rauschgiftkriminalität ergänzt. Ab Juni 2020 wurden zeitgleich die PIAV-Dateien Eigentumskriminalität/Vermögensdelikte, Cybercrime und Sexualdelikte sowie Schleusung/Menschenhandel/Ausbeutung und Dokumentenkriminalität für die Sachbearbeitung bereitgestellt. Die weiteren Ausbaustufen, unter anderem mit den Deliktsbereichen Geldwäsche, Korruption, Politisch motivierte Kriminalität und Organisierte Kriminalität befinden sich in Planung und sollen 2024 umgesetzt werden.

Die strategische Komponente schafft die Grundlagen sowohl für operative Schwerpunktsetzungen und Maßnahmenkonzepte als auch für die Beratung der polizeilichen und politischen Führungs- und Entscheidungsebene. PIAV-Strategisch startete im Juli 2021 in den Wirkbetrieb. Dabei erlaubt es die einheitliche, tagesaktuelle und zentrale Datenbasis in PIAV-Strategisch den Polizeien der Länder und des Bundes, länderübergreifende und bundesweite strategische Auswertung unter Einbeziehung der Daten der anderen PIAV-Teilnehmer zu betreiben. Damit wurde ein Instrument bereitgestellt, das einerseits die unmittelbare Generierung von Führungs- und Entscheidungswissen ermöglicht und darüber hinaus eine zeitnahe polizeiliche Reaktion auf neue Kriminalitätsentwicklungen und Trends fördert.

PIAV trägt bereits entscheidend dazu bei, dass bei Polizeibehörden in Bund und Ländern vorliegende Erkenntnisse – insbesondere zu überregional agierenden Straftätern und Straftaten von erheblicher Bedeutung – für alle Polizeibehörden besser nutzbar sind. Mit PIAV ist es z. B. möglich, frühzeitiger als bisher Serienstraftaten, Bandenkriminalität oder Strukturen der Organisierten Kriminalität zu erkennen und somit die Aufklärungsquote zu steigern bzw. das Entdeckungsrisiko für Straftäter zu erhöhen.

Darüber hinaus erfolgt momentan im Rahmen des bundesweiten Programms „Polizei 20/20“ die Einführung eines einheitlichen Fallbearbeitungssystems. Derzeit setzen bereits acht Bundesländer bzw. Behörden dieses Fallbearbeitungssystem im Produktivbetrieb ein. Die Bayerische Polizei begleitet und beteiligt sich konsequent an diesem Einführungsprozess. Bayern wird von seinem bisherigen Fallbearbeitungssystem hierauf umstellen, wenn es funktional gleichwertig zum bisher eingesetzten ist. Ein konkreter Zeitpunkt kann hierzu noch nicht genannt werden.

Innerhalb des Verfassungsschutzverbands bildeten die Inbetriebnahme des Nachrichtendienstlichen Informationssystems (NADIS-System) (Nachrichtendienstliches Informationssystem und Wissensnetz – NADIS-WN) im Juni 2012 und dessen kontinuierliche Weiterentwicklung einen wichtigen Schritt, um die Analyse- und Koordinierungsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden fortlaufend zu verbessern. Zwischenzeitlich ist die Führung von Volltextdateien in allen Phänomenbereichen und losgelöst von einem Gewaltbezug möglich. Zudem ermöglicht NADIS-WN phänomenbereichsunabhängig länderübergreifende Auswertungen von Zusammenhängen in strukturiert erfassten Daten.

- Klarere Definition der Aufgaben des Verfassungsschutzes

Die Aufgaben des BayLfV sind in Art. 3 BayVSG definiert. Dieser verweist in Satz 1 zum einen auf die Regelung des § 3 BVerfSchG, in dem die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder definiert sind. Art. 3 Satz 2 BayVSG ordnet dem BayLfV außerdem die Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des GG zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung zu.

- Überprüfung der in den bisherigen Vorschriften enthaltenen Fristen für die Löschung und Vernichtung personenbezogener Daten sowie sonstiger Akten und Dokumente und behördeninterner Vorgänge und Vermerke, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten.

Die Regelungen zur Löschung und Sperrung personenbezogener Daten wurden im Rahmen der Neufassung des Art. 21 BayVSG im Rahmen der Novelle des BayVSG vom 12.07.2016 (GVBl. S. 145) überarbeitet. Durch Art. 39b BayDSG vom 15.05.2018 und das Gesetz zur Änderung des BayVSG vom 12.06.2018 wurden die Regelungen nochmals angepasst. Die Vorschrift enthält konkrete Vorgaben zur Löschung, Verarbeitungseinschränkung und Berichtigung personenbezogener Daten und wurde 2018 insbesondere um Regelungen zur Abgabe von Unterlagen an das Hauptstaatsarchiv ergänzt. 2018 wurde außerdem die Archivierungsvereinbarung zwischen dem BayLfV und dem Hauptstaatsarchiv neu gefasst.

In Nr. 2.2 der Errichtungsanordnung und Dienstvorschrift für das Dokumentenmanagementsystem (EA/DV-DMS) des BayLfV ist die Verbindlichkeit der elektronischen Akte geregelt. Danach müssen alle Vorgänge die zugehörigen Eingänge, die Art der Bearbeitung, die wesentlichen Schritte des Geschäftsgangs und die Erledigungen (samt Anlagen) in ihrer zeitlichen Reihenfolge nachvollziehbar, vollständig und dauerhaft erkennen lassen. Damit ist die schriftliche Dokumentation aller Vorgänge gewährleistet.

2. Bei welchen dieser Forderungen lehnt die Staatsregierung eine Umsetzung ab (bitte jeweils begründen)?

- Konzentration des Verfassungsschutzes auf die Beobachtung gewaltorientierter und rassistisch motivierter Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung

Die Forderung der Konzentration des Verfassungsschutzes auf die Beobachtung gewaltorientierter und rassistisch motivierter Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung wird abgelehnt.

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 26.04.2022 (Az. 1 BvR 1619/17, Randnummer – Rn. 186, 196) bestätigt, dass auch die nachrichtendienstliche Beobachtung sogenannter legalistischer Bestrebungen, die ihre verfassungsfeindlichen Ziele mit legalen Mitteln verfolgen, geboten sein kann, weshalb Überwachungsmaßnahmen des Verfassungsschutzes nicht von vornherein auf militante und volksverhetzende Bestrebungen beschränkt sind.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass „Rassismus“ ein (starkes) Indiz für die Verfassungsfeindlichkeit einer Bestrebung darstellt.

- Beschränkung der Befugnisse des Verfassungsschutzes auf Maßnahmen, die nicht den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten sind. Streichung der Befugnisse des Verfassungsschutzes zur Onlinedurchsuchung

Die Forderungen sind aus Sicht der Staatsregierung verfehlt.

Verfassungsschutz und Strafverfolgung verfolgen mit ihren Maßnahmen unterschiedliche Aufgaben. Während der Verfassungsschutz als „Frühwarnsystem“ schon im Vorfeld einer konkreten Gefahr für ein zu schützendes Rechtsgut bzw. einer tatsächlichen Rechtsgutverletzung tätig wird, ist es Aufgabe der Strafverfolgung, die Sanktionierung bereits begangener Straftaten sicherzustellen. Deshalb machen Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden nicht redundant.

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 26.04.2022 (Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 178 ff.) klargestellt, dass die Befugnis zur Onlinedurchsuchung auch den Verfassungsschutzbehörden für den Fall eingeräumt werden darf, dass geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut ansonsten nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Gerade vor dem Hintergrund des immer stärker um sich greifenden „Going dark“-Phänomens, nach dem die Verschlüsselung elektronischer Kommunikation immer mehr zu- und die Erkenntnismöglichkeiten durch technische Überwachungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden dementsprechend abnehmen, ist die Befugnis der Onlinedurchsuchung für eine effektive Gefahrenabwehr durch den Verfassungsschutz unverzichtbar.

- Streichung der Zuständigkeit des Verfassungsschutzes für die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität und der Cyberkriminalität, die stattdessen allein den Polizeibehörden zustehen soll

Die Forderung wird abgelehnt.

Diese in Bayern seit 1994 bewährte Strategie, den Inlandsnachrichtendienst bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK) einzusetzen, wird auch von Hessen (§ 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Hessisches Verfassungsschutzgesetz – HVSG) und dem Saarland (§§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 4 Saarländisches Verfassungsschutzgesetz – SVerfSchG) verfolgt und entspricht innerhalb der Europäischen Union der üblichen Sicherheitsarchitektur; in fast allen Mitgliedstaaten sind die Inlandsnachrichtendienste umfassend oder in Teilbereichen mit der Beobachtung der OK befasst.

Da die Schwelle zum Tätigwerden für das BayLfV bereits bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung gesetzlicher Schutzgüter erreicht wird, kann es früher als die Polizei handeln. Weitere Vorteile ergeben sich dann aus dem speziellen, nachrichtendienstlichen Wissen und der Möglichkeit, die sich in der Regel konspirativ verhaltenden Strukturen der OK mit nachrichtendienstlichen Mitteln aufzuklären. Eine Abgrenzung zur Zuständigkeit der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden ergibt sich daraus, dass das BayLfV – wie in Art. 3 Satz 2 BayVSG nun ausdrücklich klargestellt wird – nur insoweit zur Beobachtung berufen ist, als durch die Bestrebungen der OK die verfassungsmäßige Ordnung gefährdet wird.

Gegenstand des Beobachtungsauftrags des BayLfV sind gemäß Art. 3 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG die Sammlung und Auswertung von Informationen u. a. über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht. Hiervon umfasst ist auch der Bereich der nachrichtendienstlich gesteuerten Cyberspionage- und Cybersabotageabwehr. Die Bekämpfung von Cyberkriminalität fällt dagegen bereits nach der derzeitigen Rechtslage in den Aufgabenbereich der Polizeien von Bund und Ländern.

- Einrichtung eines unabhängigen, parlamentarisch bestellten Verfassungsschutzbeauftragten, der jederzeit Zugang zu allen Abteilungen und Dokumenten des Verfassungsschutzes hat und zur Aufgabe hat, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und Beschwerden zu bearbeiten

Die Forderung wird abgelehnt.

Die Tätigkeit des BayLfV wird bereits jetzt engmaschig durch die Kontrollvorbehalte und -befugnisse der G 10-Kommission, der ordentlichen Gerichte, des PKGr und des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Aufsichtsbehörde überwacht. Die Schaffung eines zusätzlichen unabhängigen Kontrollorgans würde nur unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Eine weitere Zersplitterung der Kontrolle durch die Etablierung neuer Akteure sollte tunlichst vermieden werden.

- Öffentliche Tagung des PKGr, solange die Aufgabenerfüllung keine geheime oder nicht öffentliche Sitzung notwendig macht

Die Forderung ist lebensfremd und wird daher abgelehnt.

Die Vorgabe der geheimen Beratungen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des BayLfV sowie hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des GG (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) beruht gerade darauf, dass die Beratungen im PKGr nahezu ausschließlich Verschlussachen betreffen, deren öffentliche Behandlung wesentliche Sicherheitsbelange des Bunds und der Länder gefährden könnte. Durch die Forderung nach einer öffentlichen Tagung könnte die Geheimhaltung gefährdet werden, wenn – was nicht ausgeschlossen werden kann – im Rahmen einer öffentlichen Sitzung ggf. Nachfragen zu geheimhaltungsbedürftigem Hintergrundwissen erfolgen. Denn auch eine Verweigerung der Aussage unter Hinweis auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit könnte Rückschlüsse auf die Aktivitäten des BayLfV in einem bestimmten Phänomenbereich ermöglichen.

Gemäß Art. 10 PKGG erstattet das PKGr dem Landtag auch Bericht über seine Kontrolltätigkeit, sodass die „Rückkopplung“ an das Parlament als Ganzes – unter Beachtung des Geheimschutzes – gegeben ist. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert öffentliche Sitzungen – die sich auf offen diskutierbare Thematiken beschränken müssten – für eine effiziente Kontrolle des BayLfV erzielen würden. Die parlamentarische Kontrolle ist vielmehr bereits durch die vielfältigen, gesetzlich im PKGG geregelten Befugnisse des PKGr zur Kontrolle der Tätigkeiten des BayLfV gewährleistet. Eine öffentliche Tagung ist auch nicht zur Schaffung von mehr Transparenz erforderlich. Diese wird bereits durch Art. 1 Abs. 3 PKGG gewährleistet, wonach insbesondere die Rechte der Ausschüsse des Landtags unberührt bleiben. Ein Auskunftsverlangen eines Ausschusses kann daher jederzeit auch an den Präsidenten des BayLfV bzw. andere Vertreter des BayLfV gerichtet werden. Ebenso bietet die jährliche öffentliche Vorstellung des Verfassungsschutzberichts im Innenausschuss Gelegenheit, allgemeine Auskünfte vom Präsidenten des BayLfV einzuholen.

- Einräumung individueller Kontrollrechte für die einzelnen Mitglieder des PKGr

Das PKGr entscheidet als Kollegialorgan und nimmt dabei insbesondere die parlamentarische Kontrolle des Landtags über die Tätigkeit des BayLfV wahr. Nach Art. 4 Abs. 1 PKGG ist die Staatsregierung verpflichtet, von sich aus das PKGr über die allgemeine Tätigkeit des BayLfV und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Auf Verlangen des PKGr hat die Staatsregierung gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 PKGG über jegliche Vorgänge zu berichten. Die Einräumung individueller Kontrollrechte ohne Mehrheitsbeschlüsse des gesamten PKGr ist daher nicht angezeigt und im Übrigen auch nicht erforderlich, da jedes Mitglied auf eine Beschlussfassung im Gremium nach Art. 4 PKGG hinwirken kann, die im Regelfall auch erfolgt.

- Vorlage der jährlichen Verfassungsschutzberichte und sonstigen Veröffentlichungen beim PKGr vor einer Veröffentlichung.

Aufgabe des PKGr ist es gemäß Art. 1, 4 und 5 PKGG insbesondere, die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten und Maßnahmen des BayLfV zu kontrollieren. Die jährlichen Verfassungsschutzberichte und sonstigen Veröffentlichungen beinhalten dagegen die offen verwertbaren Erkenntnisse des BayLfV und dienen der im Fall des Verfassungsschutzberichts – retrospektiven – Information der Öffentlichkeit, damit diese die allgemeinen Gefahren durch Extremismus erkennen kann, vgl. Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BayVSG. Sie dienen nicht der Information über die nachrichtendienstliche Tätigkeit des BayLfV im engeren Sinn und unterfallen daher nicht dem Auftrag des PKGr, die Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des BayLfV zu kontrollieren. Im Übrigen wird auf die bestehenden Unterrichtungspflichten der Staatsregierung sowie die Kontrollrechte des PKGr nach Art. 4 PKGG verwiesen.

3. Welche zusätzlichen Reformen hat die Staatsregierung umgesetzt?

Zunächst wird auf die Antworten der Staatsregierung sowohl auf die Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Toni Schuberl u. a. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 23.12.2022 betreffend „Umsetzung der Forderungen des ersten Untersuchungsausschusses zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU-Untersuchungsausschuss) I – Stärkung der fachlichen Kompetenz der Sicherheitsbehörden im Bereich Rechtsextremismus“, betreffend „Umsetzung der Forderungen des ersten Untersuchungsausschusses zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU-Untersuchungsausschuss) VI – Umgang mit Opfern und Angehörigen“ als auch betreffend „Umsetzung der Forderungen des ersten Untersuchungsausschusses zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU-Untersuchungsausschuss) VII – Kampf gegen Rechtsextremismus“ verwiesen.

Darüber hinaus ist die Aufklärungsarbeit des Verfassungsschutzes allgemein ein dynamischer Prozess. Die Methodik des BayLfV und die Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund werden daher fortlaufend optimiert und an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.